

wählt werden wird, ob das mit dem ersten Preise bedachte des Architekten Haller, ob ein anderes; welche Aenderungen oder Kombinationen nötig sein werden, damit ein Projekt zu stande komme, das den Wünschen und Bedürfnissen der Kunstgesellschaft vollständig entspricht und Sympathie auch bei der Bevölkerung besitzt; wem der Bauauftrag zufallen wird — das alles sind Fragen, die Gegenstand sorgfältigen Studiums zur Zeit bereits sind und auch eine Zeit lang wohl noch bleiben werden, des Studiums der Baukommission, der nach ihrer Rekonstruktion nunmehr die Herren Stadtbaumeister Geiser, Professor Gull, Architekt Kuder, Dr. Karl v. Muralt, Stadtpräsident Pestalozzi, Kunstmaler Righini und Architekt Fr. Wehrli angehören, sowie des Vorstands, den die Generalversammlung am 8. Juli zu bestellen hat. Dessen aber können wir nun gewiss sein: wir sind dem Ziele endlich nah. Der Wert des Konkurrenzergbnisses ist unantastbar. Eine hochanzuschlagende Summe von redlicher Arbeit ist mit diesen 57 Projekten geleistet worden. Die Aufgabe, die, nach allgemeiner Uebereinstimmung, wohl sehr interessant, aber auch aussergewöhnlich schwierig war, hat das sorgsamste Studium, die mannigfachste Lösung gefunden. Dieses wertvolle Material ist von einer Jury gesichtet und beurteilt worden, in der neben den beiden Vertretern der Zürcher Interessen und Bedürfnisse drei auswärtige Architekten sassen, deren fachmännische Autorität allgemein anerkannt ist, denen schweizerische Verhältnisse und schweizerisches Wesen (Karl Moser ist Schweizer) vertraut sind. Sache des Vorstands wird es sein, das Urteil der Jury zu fruktifizieren. Die Aussichten dafür sind durchaus günstig. Auf der andern Seite drohen Befürchtungen weder von seiten des Stadtrates noch der Gemeinde. Die Stadtgemeinde Zürich hat im Jahre 1885 das Legat angenommen, das sie unter gewissen Bedingungen zum Erben des Landoltgutes macht. Unter diesen Bedingungen figurirt die Testaments-Bestimmung, dass die Liegenschaft nur zu öffentlichen oder gesellschaftlichen Zwecken, «beispielsweise ein Klubhaus, ein Künstlerhaus, eine Gewerbeschule» verwendet werde. Diese Bestimmung und der Umstand, dass die Stadt